

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 26.04.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 1462432189

Vereinsdaten

Name "Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz", abgekürzt: "GBHSG"
Sitz Graz (Graz)
c/o
Zustellanschrift 8020 Graz, Entenplatz 12/9
Land Österreich
Entstehungsdatum 03.01.2024
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann oder Obfrau vertritt den Verein gemeinsam mit Geschäftsführer/in nach außen und ist zeichnungsberechtigt. Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Geschäftsführers/in und des Obmanns/der Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Geschäftsführers/in und Finanzreferent/in. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Geschäftsführers/in sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 14.04.2024 - 03.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Nuhic
Vorname Edin
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Geschäftsführer

Vertretungsbefugnis 04.02.2024 - 03.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Camic
Vorname Mirza
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Geschäftsführer Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 04.02.2024 - 03.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Otanovic
Vorname Lejla
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Finanzreferentin

Vertretungsbefugnis 04.02.2024 - 03.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Omanovic
Vorname Adilajda
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Freitag 26. April 2024 \ 09:16:10**